

Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim e. V.



**Satzung
Geschäftsordnung
Finanzordnung
Jugendordnung**

Stand Juni 1992

Inhalt

Präambel.....	3
Satzung	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag.....	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Die Mitgliederversammlung	5
§ 6 Der Vorstand.....	6
§ 7 Der Schlichtungsausschuß	6
§ 8 Der Beirat.....	6
§ 9 Die Jugendvertretung	7
§ 10 Kassenprüfung	7
§ 11 Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern	7
§ 12 Auflösung des Vereins.....	7
§ 13 Schlußbestimmung.....	7
Geschäftsordnung	8
Der Vorstand	8
a.) 1. Vorsitzende(r)	8
b.) 2. Vorsitzende(r)	8
c.) Kassenwart(in).....	8
d.) Jugendleiter(in)	9
e.) Schriftführer(in).....	9
Der Beirat	9
1. Spielwart(in)	9
2. Übungsleiter(in).....	10
3. Mannschaftsvertreter(in)	10
4. Materialwart(in).....	10
5. PR-Beauftragte(r)	10
Die Revisoren	11
Kassenprüfung:.....	11
Materialprüfung:.....	11
Verwaltungsabläufe:.....	11
Sitzungen:	11
Abwesenheitsregelung:.....	11
Unterschriftenregelung:	11
Finanzordnung	12
Finanzwesen:	12
Mitgliederverwaltung:.....	12
Revisionswesen:	12
Jugendordnung	13
Aufgaben der Jugendvertretung.....	13
Organe.....	13
Jugendleiter/in	13
Jugendvertreter	13
Jugendvollversammlung.....	14
Jugendausschuß.....	14
Schlußbestimmung	14

Präambel

Bei der Erstellung dieser Satzung wurden die Mitglieder des Gründungsausschusses der „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim“ von der Vorstellung geleitet, ihren Verein nach demokratischen Grundsätzen aufzubauen und zu leiten.

Jedes Mitglied ist mit Hochachtung und Respekt zu behandeln, seine Meinung ist zu achten und ernstzunehmen. Der Umgang mit- und untereinander soll mit der erforderlichen Rücksicht erfolgen.

Neben dem in der folgenden Satzung festgelegten Hauptzweck des Vereins wollen wir auch die Pflege der Gemeinschaftlichkeit und kulturelle Belange fördern.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Ausübung des Sports soll oberstes Ziel unseres Vereins sein.

Die „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim“ hat sich bei ihrer Gründungsversammlung am 4. März 1991 die folgende Satzung gegeben:

V S G - Edigheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim" (nachfolgend kurz "VSG" genannt). Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.".
2. Die VSG hat ihren Sitz in Ludwigshafen- Edigheim und soll Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Vereinszweck soll insbesondere durch Ausübung des Sports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erreicht werden. Die Kooperation mit anderen Vereinen soll angestrebt werden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die VSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben sie keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile am Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt, notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (auf dem Anmeldeformular des Vereins) beim Vorstand zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - Sie kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen.
 - Gegen die Ablehnung kann schriftlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über diesen Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Quartalsende zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels.
4. Der Ausschluß kann vom jedem Mitglied oder vom Vorstand beim Schlichtungsausschuß beantragt werden. Der Schlichtungsausschuß (gem. § 7 dieser Satzung) hat nach erfolgloser Schlichtung den Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Ausschluß kann nur wegen

- unehrenhafter Handlungen,
- vereinsschädigendem Verhalten oder
- grober Unsportlichkeit beantragt werden.

Der Ausschluß ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren, viertel-, halb- oder ganzjährig im voraus.
 - Wer mit den Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

§ 4 Organe

1. Die Organe der VSG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Schlichtungsausschuß,
 - d) der Beirat und
 - e) die Jugendvertretung.
2. Ein Amt kann jederzeit niedergelegt werden. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger für dieses Amt kommissarisch einsetzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane als Zuhörer teilzunehmen. Dieses gilt nicht für Sitzungen des Schlichtungsausschusses. Wird im Vorstand über ein Schlichtungsverfahren oder über dessen Einleitung beraten, so müssen Zuhörer den Raum verlassen. Das jeweilige Vereinsorgan entscheidet über das Rederecht. Ein Stimmrecht steht nur den Angehörigen des entsprechenden Organs zu.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mit 14-tägiger Frist mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung ist durch Aushang im Vereinslokal und in der örtlichen Tagespresse bekanntzumachen. Die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse braucht die Tagesordnung nicht zu enthalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Wählbar für Vereinsämter sind alle volljährigen Mitglieder; Jugendvertreter sind schon mit 12 Jahren wählbar.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes über die Kassengeschäfte und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes, des Schlichtungsausschusses und zweier Revisoren,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1) Beschlußfassung über Anträge und sonstiger wichtiger Vereinsangelegenheiten,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsfragen und
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit darüber entschieden werden kann.

6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; zu Satzungsänderungen, dem Ausschluß von Mitgliedern bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Protokolle über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen, Sitzungen des Schlichtungsausschusses und Sitzungen der Jugendvertretung sind von dem/der jeweiligen Schriftführer/-in, dem Sitzungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/-in,
 - d) der/dem Schriftführer/-in und
 - e) der/dem Jugendleiter/-in.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
3. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr.
4. Der Vorstand vertritt die VSG in der Weise, daß immer die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind. Die/der Kassierer/-in führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Sie/er ist für die Überwachung des Eingangs der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Die/der Schriftführer/-in führt insbesondere die Vereinschronik, die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, sowie das Postein- und ausgangsbuch.
5. Den Vorstandsmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen aller Vereinsorgane, außer des Schlichtungsausschusses. zu. Hierbei haben sie volles Stimmrecht.
6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen festlegen.

§ 7 Der Schlichtungsausschuß

1. Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr. Der Ausschuß bestimmt den Ausschußleiter selbst.
2. Der Schlichtungsausschuß soll bei Streitigkeiten, die Angelegenheiten des Vereins betreffen, angerufen werden. Zur Anrufung ist jede/jeder Beteiligte und der Vorstand berechtigt. Der Schlichtungsversuch ist von den Beteiligten zu dulden.
3. Er ist gemäß § 3 Nr.4 vor der Einleitung eines Ausschlußverfahrens anzurufen.
4. Über das Verfahren und alles was den Beteiligten dabei bekannt geworden ist, ist Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand ist über jeden Schlichtungsantrag zu unterrichten.
5. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung

§ 8 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in Fragen des Sportbetriebes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören je ein/-e Vertreter/-in jeder Mannschaft/Sportgruppe an und die/der jeweilige Übungsleiter/-in. Der Beirat kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuwählen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Er ist einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 der Beiratsmitglieder verlangt.

3. Näheres über die Funktionen und Kompetenzen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 9 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung setzt sich aus der/dem Jugendleiter/-in und den Jugendvertretern zusammen. Jede Jugendmannschaft/Jugendsportgruppe stellt eine/-n Jugendvertreter/-in.
2. Jugendvertreter/-in kann jedes Mitglied ab dem 12. Lebensjahr sein. Besteht eine Mannschaft/Gruppe nur aus jüngeren Mitgliedern, so kann diese Mannschaft/Gruppe durch einen Elternteil vertreten werden. Weiterhin kann jede Mannschaft/Gruppe mit einem weiteren Elternteil als Jugendvertreter/-in vertreten werden.
3. Die Jugendvertretung erhält einen eigenen Finanzetat, den sie selbst verwaltet.
4. Näheres über die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen regelt eine Jugendordnung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Revisoren haben die Buch- und Kassenführung der/des Kassierer/-s/-in jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassierer/-s/-in.
2. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen.
3. Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen sonst kein Amt im Verein bekleiden.

§ 11 Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern

1. Die VSG haftet seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die VSG kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung bei ihrer ersten Einberufung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 5 Nr.6 beschlußfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, Rheinallee 1, 6500 Mainz. Dieser hat das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

V S G - Edigheim e.V.

Geschäftsordnung

Der Vorstand

Der gesamte Vorstand der VSG führt nach innen und außen den Verein gemäß der Vereinsatzung. Alle Aktivitäten müssen vom oder über den Vorstand laufen, welcher letztendlich die Verantwortung trägt. Dies trifft auf jeden Fall auf alle Handlungen zu, die den Verein nach außen darstellen.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- 1 Vorsitzende(r),
- b.) 2. Vorsitzende(r),
- c.) Jugendleiter(in), d.)
Kassierer(in) und e.)
Schriftführer(in).

Einzelfunktionen:

a.)1. Vorsitzende(r)

Dem (der) 1. Vorsitzenden obliegt in Absprache mit dem entsprechenden Funktionsträgern die Planung, Erfüllung, Koordination und Kontrolle aller Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Repräsentation des Vereins obliegt in der Reihenfolge 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Jugendleiter(in) und Schriftführer(in) sowohl nach innen, als auch nach außen.

Den 1. und 2. Vorsitzenden obliegt eine besonders enge informelle und unterstützende Zusammenarbeit.

b.)2. Vorsitzende(r)

Zusätzlich zur Unterstützung der vorgenannten Aufgaben hat der(die) 2. Vorsitzende(r) das Posteingangsbuch zu führen. Ihm obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem muß die Vereinsadresse gestellt werden.

c.) Kassenwart(in)

Kernaufgabe ist die Kassen- und Kontoführung einschließlich der gesamten Buchführung und der Mitgliederliste.

Die Etatplanung muß zusammen mit Beirat und Vorstand erarbeitet werden. Weiterhin obliegt ihm(ihr) die Vorbereitung von Erklärungen und der Berichterstellung bzgl. der Kassengeschäfte für:

- Mitgliederversammlung,
- Finanzamt,

- Stadtverwaltung,
- Verbände und
- Behörden.

d.) Jugendleiter(in)

Der(Die) Jugendleiter(in) ist das Bindeglied zwischen Jugendausschuß und Vorstand. Er(Sie) vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand, wobei er(sie) an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden ist. Seine(Ihre) Aufgaben ergeben sich im einzelnen aus der Jugendordnung (siehe Anhang).

e.) Schriftführer(in)

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der schriftlichen Verwaltungsarbeit, also:

- Sitzungsprotokolle (bei Verhinderung Vertreter benennen)
- Aufbewahrung und Führung des Schriftverkehrs (außer Finanzamt)

Die Vereinschronik wird gemeinsam mit dem Vorstand geführt.

Der Beirat

Die Aufgaben des Beirates umfassen im allgemeinen die Unterstützung und Beratung des Vorstandes. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem(der) Spielwart(in),
- 2.) den Übungsleitern(innen),
- 3.) je 1 Mannschaftsvertreter(in) je Mannschaft,
- 4.) dem(der) Materialwart(in) und
- 5.) dem(der) PR-Beauftragten

Einzelfunktionen:

1. Spielwart(in)

Der (Die) Spielwart(in) wird vom Vorstand ernannt. Außer allgemeinen Belangen des Spielbetriebes intern und extern trägt diese(r) die Funktionssorge für einen organisatorisch möglichst reibungslosen Spielbetrieb. Dazu gehören:

- Turn,- und Sporthallen, Sportplatz etc.. Die vom Sport- und Bäderamt zur Verfügung gestellten Hallenzeiten sind einzelnen Mannschaften bzw. Gruppen zugeteilt. Die ordentliche Nutzung und neuer Bedarf sind ebenso wie freiwerdende Zeiten an den Vorstand zu melden. Dadurch kann der Bestand von Hallenzeit und die ordnungsgemäße Nutzung sichergestellt werden.

- Spieltermine

Die zeitliche und örtliche Koordinierung ist rechtzeitig intern mit dem Vorstand und den Mannschaften abzustimmen. Dies umfaßt auch die Termine mit anderen Vereinen für Runden und Freundschaftsspiele.

- Spielerpässe:

Die Einreichung von Spielerpässen an den Verband erfolgt über den(die) Spielwart(in). Unregelmäßigkeiten und die Beantragung neuer Pässe wird an den Vorstand gemeldet zur entsprechend weiteren Bearbeitung.

- Lizenzen:

Trainer- Schiedsrichter- und andere Lizenzen sind hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu überwachen. Bei bevorstehendem Ablauf der Gültigkeit ist der(die) entsprechende Lizenzinhaber(in) so rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Lizenzverlängerung noch eingeleitet bzw. durchgeführt werden können. Dies gilt auch für die Überwachung der Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter(innen) und Schiedsrichter(innen). Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese beiden Funktionen ausreichend ausgeführt werden können, bzw. zur Verfügung stehen.

Spielrundenmeldungen

sind zu sammeln und rechtzeitig vorzulegen. Die Meldung an den Verband erfolgt über den(die) VSG-Vorsitzende(n).

2. Übungsleiter(in)

zur Durchführung des Trainings werden in Abstimmung mit dem Materialwart alle Sportgeräte disponiert. Ein „Erste Hilfe Koffer“ muß bei jedem Training dabei sein. Zur Verfügung gestellte Hallenzeiten sind zweckentsprechend zu nutzen.

Die Übungsleiter(in) trägt für ein ordentliches Training und den sportlichen Aufbau der Mannschaften Sorge.

3. Mannschaftsvertreter(in)

(wird von der Mannschaft bestimmt) sorgt für die allgemeinen Belange seiner Mannschaft. Dies umfaßt unter anderem

- Information der Mannschaft über Verein, Spiel und News,
- Interessenvertretung der Mannschaft,
- Turniermeldung an den Vorstand,
- Abstimmung mit dem Materialwart für das Vorhandensein der Materialien wie z.B. Sportgerät etc.
- Überwachung der Gültigkeit der Spielerpässe und
- Unterstützung der Vereinsorgane.

4. Materialwart(in)

(wird vom Vorstand ernannt) Er (Sie) registriert alle VSG-eigenen Materialien und sorgt durch regelmäßige Kontrollen für einen jederzeit brauchbaren Zustand; Beschädigungen sollen möglichst beseitigt werden, unbrauchbare Geräte werden ausgesondert und Ersatzbedarf an den Vorstand gemeldet. Einmal jährlich soll zusammen mit den Revisoren eine Inventur erfolgen. Er(Sie) ist für die jederzeitige Verfügbarkeit des Materials verantwortlich.

5. PR-Beauftragte(r)

(wird vom Vorstand ernannt)

- a) bearbeitet redaktionell und technisch die Vereinszeitung
- b) schreibt Presseartikel
- c.) pflegt den Schaukasten

WICHTIG: a - c nur mit Zustimmung des Vorstandes.

Die Revisoren

Kassenprüfung:

Der(Die) Kassierer(in) ist durch die Revisoren laufend, d.h. vierteljährlich überprüft werden. Der Revisionsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Materialprüfung:

Der Materialbestand wird zusammen mit dem(der) Materialwart(in) mindestens einmal jährlich überprüft. Weitere Aufgaben und Befugnisse siehe Finanzordnung.

Verwaltungsabläufe:

Alle Vorgänge, Handlungen und Äußerungen im Namen der VSG, die nach außen gelangen sollen, müssen zuvor mit dem Vorstand abgestimmt werden. Dazu gehören stets:

- jeglicher Schriftverkehr,
- alle Vereinsaktivitäten.

Die Mannschaftsvertreter besorgen von neuen Trainingsteilnehmern die Aufnahmeanträge und leiten diese an den(die) Kassierer(in) weiter.

Geht bei den Funktionsträgern Post ein, so ist sie kurzfristig dem 2. Vorsitzenden zur Posteingangsbuchführung zu übergeben. Der Postausgang geht nur zentral über den Schriftführer (außer Schriftverkehr des(der) Kassierers(KassiererIn) mit dem Finanzamt).

Von allen schriftlichen Vorgängen wird eine Kopie angefertigt:

- für Funktionsträger und 1. Vorsitzende(r).
- das Original geht an den Schriftführer.

Sitzungen:

Die Mitgliederversammlung findet laut Vereinssatzung statt. Der Vorstand findet sich im 1/4-jährlichen Turnus zum Quartalsbeginn zusammen. Der Sitzungsort ist frei wählbar, das Vereinslokal ist zu bevorzugen. Die Tagesordnung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Jedes Vereinsmitglied kann teilnehmen. Das Antragsrecht bleibt den Vorstandsmitgliedern vorbehalten (Anträge 2 Wochen vorher beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden einreichen). Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Regelungen von Vorstandssitzungen gelten analog. Bei Vorstandssitzungen haben die Ressortleiter zu Beginn einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Quartal vorzulegen bzw. vorzulegen.

Abwesenheitsregelung:

Die (der) 2. Vorsitzende vertritt die (den) 1. Vorsitzende(n) und umgekehrt. Die (der) 2. Vorsitzende vertritt den Kassenwart. Revisoren und Schlichter können nicht vertreten werden. Die anderen Funktionsträger bestimmen Ihre Vertreter selbst aus dem entsprechenden Gremium.

Unterschriftenregelung:

Schriftstücke aller Art sind vom 1. oder 2. Vorsitzende(n) sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der(Die) Ressortleiter(in) zeichnet ebenfalls ab.

Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

V S G - Edigheim e.V.

Finanzordnung

Finanzwesen:

- Es ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- Die Unterschriftenregelung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- Die Ausführung von Zahlungsanweisungen darf (unter Beachtung der Unterschriftenregelung) nur durch den Kassierer erfolgen.
- Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos durchgeführt werden.
- Andere Kassen als die, welche der Kassierer führt, dürfen nur nach Genehmigung des Vorstands geführt werden. Für diese Kassen ist ein Kassenbericht zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind. Der Kassenbericht und die Kasse sind 1/4-jährlich zum Quartalsende dem Kassierer zur Prüfung vorzulegen.
- Über Einnahmen oder Ausgaben muß ein Beleg vorhanden sein. Auf dem Beleg müssen Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten sein.
- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten finanzieller Art kann nur gem. § 6 Abs. 4 der Satzung (Vertretung des Vereins nach außen) erfolgen. Dabei ist der Vorstand an die einzelnen Etatposten des Haushaltsplans gebunden. Zum Überschreiten oder dem Ausgleich einzelner Etatposten mit anderen ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich. Vor dem Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten finanzieller Art muß der Vorstand zustimmen. Ist dies nicht möglich, so ist er schnellstmöglich zu unterrichten. Dies gilt nur für Rechtsverbindlichkeiten bis 100,-DM. Ein Überschreiten des Gesamtetats um mehr als 20 % des genehmigten Ansatzes ist nur mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.
- Auskünfte über Kassenstand, Kassen- und Buchführung können jederzeit nur Vorstand und Revisoren verlangen, außer bei der Mitgliederversammlung.

Mitgliederverwaltung:

- Auskünfte über die Mitgliederverwaltung können jederzeit nur Vorstand und Revisoren verlangen und jedes Mitglied bezüglich seiner persönlichen Daten.

Revisionswesen:

- Die Aufgaben und Befugnisse der Revisoren ergeben sich aus der Satzung und ergänzend aus der Geschäftsordnung.
- Eine Abschrift des Revisionsberichtes über das vergangene Wirtschaftsjahr ist spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Möglichkeit der Stellungnahme zu überlassen.

V S G - Edigheim e.V.

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen von § 9, Absatz 4 der Vereinssatzung der Volleyball Sport-Gemeinschaft Edigheim.

Aufgaben der Jugendvertretung

1. Förderung des Sports als wesentlicher Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in ~esellschaftliche Zusammenhänge
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
5. Pflege der internationalen Verständigung

Organe

1. Organe der Jugendvertretung der VSG Edigheim sind:
 - Die Jugendvollversammlung
 - Der Jugendausschuß
 - Der/die Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
 - Die Jugendvertreter

Jugendleiter/in

1. Der/die Jugendleiter/in wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Das Mindestalter des Jugendleiters/der Jugendleiterin beträgt 18 Jahre
3. Aufgaben des Jugendleiters:
 - a) Funktion als Ansprechpartner und Ratgeber
 - b) Kenntnis der einschlägigen Richtlinien des Zuschußwesens
 - c) Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Vorstand, wobei er an die Beschlüsse des Jugendausschusses gebunden ist
 - d) Leitung des Vorsitzes in Jugendausschuß und Jugendvollversammlung
 - e) Koordinierung der Jugendarbeit zwischen den einzelnen Jugendtrainern/ Jugendbetreuern
 - f) Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen und zu überörtlichen Sportgremien
4. Aufgaben des Stellvertreters:
 - Unterstützung und Vertretung des/der Jugendleiters/in
 - Verwaltung des Jugendetats

Jugendvertreter

1. Jede Jugendmannschaft/Jugendsportgruppe sollte einen Vertreter aus ihren Reihen und ein Elternteil in den Jugendausschuß entsenden.
2. Aufgaben der Jugendvertreter sind:
 - a) Mitarbeit im Jugendausschuß

- b) Funktion als Ansprechpartner der Jugend in der jeweiligen Jugendmannschaft/ Jugendsportgruppe
- c) Zusammenarbeit mit dem/der Jugendleiter/in und den Jugendtrainern

Jugendvollversammlung

1. Der Jugendausschuß beruft mindestens einmal im Jahr alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu einer Jugendvollversammlung ein.
2. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der VSG Edigheim, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung
 - Vorschlagsrecht für das Jahresprogramm und den Jugendetat
4. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Teilnehmer der Jugendvollversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:
 - Dem/der Jugendleiter/in / Stellvertreter/in
 - Den Jugendvertretern
 - Den Jugendtrainern
2. Der Jugendausschuß ist verantwortlich für die Jugendarbeit der VSG Edigheim. Den Vorsitz übernimmt der/die Jugendleiter/in. Diese/r vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
 - b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
 - c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - d) Durchführung des von der Jugendvollversammlung vorgeschlagenen und vom Vorstand beschlossene Jahresprogramms
 - e) Einberufung der Jugendvollversammlung
4. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand der VSG Edigheim verantwortlich.

Schlußbestimmung

1. Änderungsvorschläge dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen.
2. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft